



Gert Lindemann Staatssekretär
**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Hannover, 28.07.2005
204.1-42507/7-122 (N)

Angelsportverein Spaden e.V.
Herrn Christian Labusch

Sehr geehrter Herr Labusch,

für Ihr Interesse und Ihren Einsatz zugunsten des Tierschutzes in der Angelfischerei danke ich Ihnen. Ihre Ansicht zu der Thematik ist grundsätzlich richtig. In einer tierschutzfachlichen Stellungnahme vom 11.03.2005, die ich vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Fachbereich Tierschutz und Fischseuchenbekämpfung - zum Einsatz von Setzkeschern habe erstellen lassen, ergibt sich folgende Beurteilung:

Rechtlich Grundlage für die Beurteilung, ob der Einsatz von Setzkeschern erlaubt ist, ist § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG). Hiernach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Durch den Einsatz von Setzkeschern werden Fische einer Stressbelastung ausgesetzt. Stressbelastungen sind im tierschutzrechtlichen Sinne als Leiden zu bewerten. Daher muss für diese Belastung und somit auch für den Einsatz von Setzkeschern ein vernünftiger Grund vorliegen.

In dem von Ihnen erwähnten Gutachten von Prof. Dr. K. Schreckenbach, Institut für Binnenfischerei e.V., Potsdam-Sacrow, heißt es unter anderem: „Bei der Anwendung des Setzkeschers muss in jedem Fall zwischen den „Vorteilen“ (Frischhaltung des Lebensmittels Fisch) und „Nachteilen“ (Belastung für den Fisch) abgewogen werden“. In dem Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Lebensmittelqualität gekühlt gelagerter Fische zwar vorliegt, diese Beeinträchtigung jedoch nicht als erheblich bezeichnet werden kann. Eine bis zu achtstündige Lagerung gleich nach